NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

11.05.2020

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

NKR-Nummer 5/2020 Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
jährlich	73,25 Stunden

Wirtschaft		
jährlich	1,56 Mio. €	
- davon Bürokratiekosten	0,09 Mio. €	
einmalig	0,11 Mio. €	
- davon Bürokratiekosten	0,11 Mio. €	

Verwaltung		
(Land/Kommunen)		
jährlich	11,62 Mio. €	
- davon Bürokratiekosten	1,28 Mio. €	
- davon Sachkosten	8,65 Mio. €	
einmalig	3,68 Mio. €	
- davon Sachkosten	3,50 Mio. €	

II. Im Einzelnen

Insekten nehmen eine zentrale Rolle im Ökosystem ein. Sie sind für viele Arten eine wichtige Grundlage in der Nahrungskette. Mit dem Rückgang der Insekten fehlen zahlreiche Bestäuber. Der Verlust an Bestäubern hat daher unmittelbare Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft.

Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) und im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Änderungen und Ergänzungen vorgenommen, um dem Rückgang der Artenvielfalt in Fauna und Flora aufzuhalten

und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt wesentlicher Regelungen steht der Insektenschutz.

Artenschutz und die Sicherung des Artenreichtums seien eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und bedürften der Anstrengung aller Akteure und Entscheidungsträger. Auch Verbraucher und Bürger müssten Verantwortung übernehmen und zur Lösung beitragen. Der öffentlichen Hand komme eine besondere Vorbildfunktion zu.

Das ökologische Gleichgewicht ist abhängig von den bestehenden und bewirtschafteten Kulturlandschaften. Ursache des Absterbens der Artenvielfalt sei der Verlust von Lebensraum, der Klimawandel, Stoffeinträge der Industrie, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und eine zu intensive Landnutzung. Die Bekämpfung der Ursachen müsse daher in allen diesen Bereichen ansetzen.

Das Ziel, die Artenvielfalt zu fördern und zu erhalten, soll durch die Implementierung folgender wesentlicher Inhalte in das NatSchG erfolgen:

- Verpflichtung der öffentlichen Hand, öffentliche Grünflächen insektenfreundlich zu gestalten.
- Weitere Qualifizierung von Landnutzerinnen und Landnutzern, unabhängig von der konkreten Bewirtschaftungsweise die Artenvielfalt möglichst nachhaltig zu fördern.
- Verpflichtung der unteren Naturschutzbehörden, ein digitales plattformbasiertes Kompensationsverzeichnis für Ausgleichsflächen zu führen.
- Künstliche Beleuchtungen, insbesondere außerhalb von Ortsteilen und in Außenbereichen allgemein auf ein Minimum zu reduzieren. Einführung einer Verpflichtung, öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.
- Förderung der insektenfreundlichen Gestaltung von privaten Gärten durch Begrünung und Rückführung von Schottergärten.
- Erhalt von Streuobstwiesen als historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus und Lebensraums zahlreicher Tier- und Pflanzenarten.
- Vorgaben für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und teilweise Verbote, sie anzuwenden. Dies diene dem Schutz und der Stärkung der biologischen Vielfalt.

Neben den Änderungen und Anpassungen im NatSchG bedarf es zur Vervollständigung und Abrundung weiterer Anpassungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz. Hierbei sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

- Einführung gesetzlicher Definitionen der Begriffe: Streuobstwiese, Refugialfläche und integrierter Pflanzenschutz. Dies dient der Rechtsklarheit im Rahmen der Anwendung der Normen.
- Im Bereich Bildung sind Angebote zu stärken und zu entwickeln, die die Entwicklung des Öko-Sektors und der Biodiversität unterstützen. Dies gilt v.a. für die Erzeugung und die Verarbeitung, aber auch für das Lebensmittelhandwerk, den Land-, Wein-, Obst- und Gartenbau und alle weiteren Bereiche.
- Regelmäßige Erarbeitung von Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen als Entscheidungshilfe für die optimale Planung der Bodeneignung für eine nachhaltige Landwirtschaft.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im ökologischen Landbau und verpflichtende Zielvorgabe des Anteils am ökologischen Landbau in Baden-Württemberg.
- Ausbau des Wissenstransfers aus der Forschung mit Demo- und Anschauungsbetrieben sowie Aufbau einen Lernnetzwerks, zielgruppenspezifische Fachveranstaltungen und Beratungsmöglichkeiten.

- Ausbau des Aktionsplans "Bio aus BW" durch mehrjährige neue Projekte zur Weiterentwicklung und des Ausbaus des ökologischen Landbaus durch eine stärkere Vernetzung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Konsum.
- Domänen des Landes werden in Zukunft in der Regel nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus bewirtschaftet.
- Reduktion des chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittels durch vielfältige und umfassende Maßnahmen.
- Maßnahmen zum Erhalt von Refugialflächen zum Erhalt der Biodiversität.
- Förderung einer nachhaltigen Ernährung der Bevölkerung und damit Verbesserung der Nachfrage nach Produkten aus dem ökologischen Landbau.

Der dramatische Rückgang der Artenvielfalt war durch die bisherigen Maßnahmen nicht zu stoppen. Daher sind zusätzliche Anstrengungen und gesetzlichen Maßnahmen mit einer effektiveren Wirkung notwendig. Das vorliegende Änderungsgesetz greift daher auch die Anregungen aus dem Volksbegehren der Initiative "Rettet die Bienen" auf. Dadurch wird die Stärkung der Artenvielfalt weiter vorangetrieben und die Interessen des Naturschutzes und der Landwirtschaft in angemessener Weise zum Ausgleich gebracht.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Durch die vorliegenden Regelungen werden die Bürgerinnen und Bürger lediglich an zwei Stellen, nämlich durch die Regelungen in § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 3 NatSchG, mit Bürokratiekosten belastet. Zum einen bei der Antragsstellung zur Umwandlung von Streuobstwiesen z.B. in Bauland. Hier geht man von jährlich 66 Stunden für die Antragsstellung von privaten Grundstückseigentümern aus. Weiterhin ist davon auszugehen, dass auch ca. 15 Fälle im Jahr auftreten, in denen Bürgerinnen und Bürger eine Ausnahmegenehmigung zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners und des Riesen-Bärenklau stellen müssen. Dafür werden die Bürgerinnen und Bürger pro Antrag rund 29 Minuten benötigen und somit rund 7,25 Stunden im Jahr. Insgesamt werden mit dem vorliegenden Gesetz Bürgerinnen und Bürger in Summe rund 73,25 Stunden jährlich mit bürokratischem Aufwand durch Antragsstellungen belastet.

II.1.2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch die Änderungen im NatSchG einmalig rund 0,113 Mio. Euro und 1,473 Mio. Euro jährlicher Erfüllungsaufwand.

Der jährliche Erfüllungsaufwand entsteht durch Anträge (Bürokratiekosten) auf Umwandlung von Streuobstwiesen der Landwirtschaft in andere Nutzungsformen (§ 33 Abs. 2 NatSchG) i.H.v. 0,003 Mio. Euro. Ebenso entsteht durch das gesetzliche Pflanzenschutzmittelverbot in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG für landwirtschaftliche Betriebe in Naturschutzgebieten jährlicher Erfüllungsaufwand für alle drei Flächenkategorien i.H.v. insgesamt 1,47 Mio. Euro.

Durch die Regelung des § 34 Abs. 4 NatSchG entsteht weiterer Erfüllungsaufwand von rund 0,003 Mio. Euro durch Antragsstellungen auf Ausnahmegenehmigungen (Bürokratiekosten). zum Einsatz von Pestiziden. § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NatSchG bedingt bei der Landwirtschaft weiteren einmaliger Erfüllungsaufwand i.H.v. 0,11 Mio. Euro durch die neuen Informationspflichten in Bezug auf die neuen Regelungen für landwirtschaftliche Betriebe in Naturschutzgebieten.

Weiterhin entstehen durch die Änderung des LLG und der in § 17b Abs. 3 neu geregelten Dokumentations- und Aufzeichnungspflichte klassische Bürokratiekosten i.H.v. 0,08 Mio. Euro jährlich.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Durch die Änderungen im NatSchG entstehen der Verwaltung einmalig 0,179 Mio. Euro und jährlich 5,821 Mio. Euro Erfüllungsaufwand.

Kompensationsplattform

Dies ist u.a. durch die Änderung des § 18 NatSchG, insbesondere durch die Implementierung und den Betrieb der Kompensationsplattform sowie die Befüllung dieser Plattform mit Informationen, verursacht. Einmalig entstehen hier 0,166 Mio. Euro Erfüllungsaufwand und 0,11 Mio. Euro jährlicher Erfüllungsaufwand. Davon sind 0,146 Mio. Euro Sachkosten und 0,075 Mio. Euro Bürokratiekosten.

Biotopverbund

Im Wesentlichen ist die Verwaltung durch die Änderung des § 22 NatSchG durch die Schaffung eines Biotopverbundes mit jährlich 5,8 Mio. Euro Erfüllungsaufwand belastet. Dieser setzt sich ausschließlich aus Sachkosten zusammen.

Insektenfreundliche Beleuchtung

Die Vorschrift zur insektenfreundlichen Beleuchtung in § 21 NatSchG führt einerseits jährlich zu Stromkosteneinsparungen (Sachkosten) i.H.v. 0,27 Mio. Euro und andererseits zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Neuprogrammierung der Zeitschaltuhren für die Beleuchtung i.H.v. 0,013 Mio. Euro. Für die Antragsstellung und Bescheidung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen entstehen jährlich Bürokratiekosten von rund 0,077 Mio. Euro.

Umwidmung von Streuobstwiesen

§ 33a NatSchG verursacht bei der Verwaltung insgesamt jährlich Bürokratiekosten durch Anträge auf Umwidmung von Streuobstwiesen und Bescheidung dieser Anträge i.H.v. von rund 0.060 Mio. Euro.

Verbot von Pestiziden

Die Änderungen der Vorschriften § 34 Abs. 1, 3 und 4 NatSchG verursachen jährlich Erfüllungsaufwand i.H.v. 0,044 Mio. Euro. Hierbei handelt es sich vollumgänglich um Bürokratiekosten.

Ökologischer Landbau und integrierter Pflanzenschutz – einmaliger Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) entsteht im Regelungsbereich der §§ 17a Abs. 3 und 5 sowie durch § 17c Abs. 3 einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 3,5 Mio. Euro. Dabei handelt es sich vollumfänglich um Sachkosten.

Jährlich entsteht Erfüllungsaufwand durch die Änderungen des LLG von insgesamt rund 5,794 Mio. Euro.

Bodenbilanz

0,098 Mio. Euro jährlich sind durch die Änderungen des § 16 Abs. 2 LLG - Erstellung von Bodenbilanzen und Standorteignungskartierungen - begründet. Davon sind 0,097 Mio. Euro Bürokratiekosten und 0,001 Mio. Euro jährliche Sachkosten.

Ökologischer Landbau – jährlicher Erfüllungsaufwand

Die Maßnahme des geänderten § 17a LLG verursachen in Summe jährlich 4,119 Mio. Euro. Damit werden Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung des ökologischen Landbaus umgesetzt wie z.B. Beratungsmodule, Bildungsangebote, Unterstützung von Marktentwicklung und Verbraucherinformationen, Coaching und Beratung von Kantinen, Aufbau von Demonstrationsbetrieben und Umstellung der eigenen Landesanstalten auf Ökolandbau. Von den Kosten sind 2,542 Mio. Euro Sachkosten.

Reduktion von Pflanzenschutzmitteln

Die Änderungen des § 17b LLG - insbesondere durch die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln in Städten und im Innenbereich sowie der Einrichtung eines Betriebsmessnetzes und von Demonstrationsbetrieben - verursachen insgesamt 0,837 Mio. Euro Erfüllungsaufwand jährlich. Davon sind 0,227 Mio. Euro Bürokratiekosten und 0,191 Mio. Euro Sachaufwand.

Integrierter Pflanzenschutz

Durch die Maßnahmen zum integrierten Pflanzenschutz nach § 17c Abs. 1 LLG fällt jährlicher Erfüllungsaufwand i.H.v. 0,74 Mio. Euro an. Davon sind 0,12 Mio. Euro Sachaufwand.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das Gesetz sind positive Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und den Erhalt sowie die Verbesserung der Lebensgrundlagen von Mensch und Tier zu erwarten. Außerdem dient es dem Schutz besonders wertvoller Lebensräume. Ebenso sind positive Auswirkungen auf die Landwirtschaft zu erwarten. Die nun geschaffenen gesetzlichen Regelungen machen die Landwirtschaft zukunftsfähig und erhöhen die Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass entsprechend seiner Empfehlung (Nr. 22), die er mit dem Bericht zum Bürokratieabbau 2018 abgegeben hat, das Kompensationsverzeichnis als zentrale digitale Plattform anzulegen, jetzt im Naturschutzgesetz aufgenommen wird.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen

Vorsitzende

Bernhard Bauer

Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg